



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

lt. VO (EU) 2016/1238 für die öffentliche bzw. private Lagerhaltung von Butter
gemäß VO BGBl. II Nr. 154/2010 bzw VO BGBl. II Nr. 153/2010

Angaben zum Vertragsnehmer:

FIRMENANSCHRIFT (STEMPEL):

Klienten-Nr.:

Bestätigung und Unterschrift:

Ich / Wir verpflichte/n mich/uns,

- der AMA den Beginn der Herstellung von Butter für die Intervention bzw. die Absicht, Butter in einem anderen Mitgliedsstaat zur Intervention anzubieten mindestens zwei Arbeitstage vorher schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax anzuzeigen.
- ausschließlich Butter zur öffentlichen bzw. privaten Lagerhaltung anzubieten, die gemäß Art. 9 der VO (EU) Nr. 1308/2013 aus Milch bzw. Rahm mit Ursprung in der Europäischen Union hergestellt wird.
- ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.
- insbesondere Warenein- und ausgangsbücher fortlaufend zu führen, in denen nachfolgende Angaben verzeichnet sind:
 1. Der Lieferant, die Herkunft der Ausgangserzeugnisse, die Art der Verpackung, die Kennnummer und das Datum des Abgangs jeder Herstellungspartie zur öffentlichen Lagerhaltung.
 2. Die hergestellten Mengen an Butter und das Herstellungsdatum.
 3. Die Art der Verpackung, die Kennzeichnung, den Verbleib sowie den Auslieferungstag jeder Partie Butter.
- die angeführten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.
- jede Veränderung hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.



Einverständniserklärung: Wir erklären uns hiermit einverstanden, die Herstellung der Butter, die für die öffentliche Lagerhaltung angeboten werden soll, einer amtlichen Sonderkontrolle (durch die AMA) zu unterwerfen.

Datenschutzerklärung: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter folgender Adresse:

www.ama.at/datenschutzerklaerung

Ort, Datum

rechtsgültige Zeichnung